



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit
den Studienrichtungen Fertigungstechnik und
Konstruktionstechnik an der Abteilung Meschede und
"Vorläufige Studienordnung" für den Studiengang ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1982

urn:nbn:de:hbz:466:1-28880

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Fertigungstechnik und Konstruktionstechnik an der Abteilung Meschede

und

V o r l ä u f i g e S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester mit den Studienrichtungen Fertigungstechnik und Konstruktionstechnik an der Abteilung Meschede.

Jahrgang 1982

22.11.1982

Nr. 9

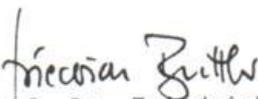
Mit Erlaß vom 6. 10. 1982, I A 4 - 8114.7/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen befristet bis zum Ende des Sommersemesters 1983 die Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Fertigungstechnik und Konstruktionstechnik an der Abteilung Meschede sowie die Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester mit den Studienrichtungen Fertigungstechnik und Konstruktionstechnik an der Abteilung Meschede mit Maßgaben genehmigt.

Der Gründungssenat ist den Maßgaben am 3. 11. 1982 beigetreten.

Die gültige Fassung der Studienordnung und der Vorläufigen Studienordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 19. Nov. 1982

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Studienordnung

für den Studiengang Maschinenbau
mit den Studienrichtungen Fertigungstechnik
und Konstruktionstechnik an der
Abteilung Meschede

Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Abteilung Meschede
Fachbereich 11, Maschinentechnik II

Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau
mit den Studienrichtungen
Fertigungstechnik und Konstruktionstechnik
an der Abteilung Meschede

Erstellt aufgrund der Prüfungsordnung laut Erlaß des Ministers
für Wissenschaft und Forschung NW Nr. I A 3 - 8183.11 vom
17.05.1976.

Vom Fachbereichsrat des FB 11, Maschinentechnik II
beschlossen am 15.07.1981

Zustimmung des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
am 03.11.1982

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß Nr. I A 4 - 8114.7/110
vom 06.10.1982

1. Vorbemerkung

1.1 An der Abteilung Meschede der Universität-Gesamthochschule-Paderborn werden in den Fachrichtungen Maschinentechnik (alt) und Elektrotechnik (alt) Studiengänge angeboten, die denen an Fachhochschulen entsprechen.

Der Fachbereich 11 Maschinentechnik II an der Abteilung Meschede umfaßt den Studiengang Maschinenbau mit 2 Studienrichtungen

- a) Fertigungstechnik und
- b) Konstruktionstechnik

Innerhalb der Studienrichtungen sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

1.2 Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums, einschließlich der in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit Orientierungshilfe für Studierende und Lehrende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.

1.3 Einzelheiten, die die Prüfung betreffen, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

1.4 Weitere, mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z.B. Zulassungsvoraussetzungen und -prozedur, Praktikum, Ausbildungsförderung, Hochschulselbstverwaltung) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.

2. Studienziele

Das Studium vermittelt die zur späteren Ausübung des Ingenieurberufes erforderlichen Kenntnisse. Es soll den Studierenden befähigen, zur Lösung maschinentechnischer Probleme geeignete wissenschaftliche Methoden auswählen und sachgerecht anwenden zu können.

Nach bestandener Abschlußprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen.

Dem Ingenieur dieses Ausbildungsgebietes bieten sich Einsatzmöglichkeiten u.a. in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Forschung/Entwicklung
- Konstruktion/Planung/Projektierung
- Organisation/Fertigung/Qualitätskontrolle
- Beratung/Vertrieb
- Lehre/Ausbildung.

Die Ingenieurtätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben aufgeführten Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten sind daher erforderlich. Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und konstruktiven Grundlagenfächern,
- Fachwissen in einem Teilgebiet des Maschinenbaus (Studienrichtung),
- berufsbezogenes Wissen auf arbeits- und wirtschaftswissenschaftlichen Gebieten
- Fähigkeiten im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

3. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Fachbereich 11 (Maschinentechnik II) der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Meschede ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der erbracht wird durch:

- (1) Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Maschinenwesen. Bei einem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik ist ein 3-monatiges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Fachpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten, oder

- (2) das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule Technik anderer Fachrichtungen oder FOS anderen Typs und ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Praktikum (Grund- und Fachpraktikum). Das Grundpraktikum von drei Monaten Dauer ist vor Beginn des Studiums, das gleichlange Fachpraktikum ist in der Regel zum Beginn des 4. Studiensemesters zu erbringen, oder
- (3) das Abschlußzeugnis einer 2-jährigen Höheren Handelsschule und Jahrespraktikum sowie ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Praktikum (Grund- u. Fachpraktikum), oder
- (4) das Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und ein Jahrespraktikum sowie ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Praktikum (Grund- u. Fachpraktikum), oder
- (5) die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und ein halbjähriges auf die Fachrichtung Maschinenwesen bezogenes gelenktes Praktikum.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikum oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.

Inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums siehe Anlage 7.

4. Aufbau und Verlauf des Studiums

4.1 Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen.

Im übrigen kann eine Einschreibung für Studenten, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

Das Studium dauert in der Regel 6 Semester zuzüglich der Zeit zur Abfassung der Diplomarbeit. Es gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit insgesamt 175 Semesterwochenstunden.

- 4.2 Im Grundstudium wird gemäß den Studienzielen eine gründliche Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in den Grundlagen der technologischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Wissenschaftsbereiche vermittelt.
- 4.3 Im Hauptstudium wird wegen der Breite der maschinentechnischen Anwendungen innerhalb des Studienganges Maschinenbau eine Ausrichtung des Studiums auf Teilgebiete (Studienrichtung) notwendig.
- 4.4 In den Anlagen 1 und 2 werden Studienverlaufspläne angegeben, die die Lehrveranstaltungen des Pflichtstudiums in Grund- und Hauptstudium für die jeweilige Studienrichtung aufführen. Neben den für alle Studenten des betreffenden Studienganges verbindlichen Fächern (Pflichtfächer) werden Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten. Der Studierende hat somit die Möglichkeit seinen persönlichen Neigungen entsprechend zu wählen.
- In den Anlagen 3 und 4 sind Fächerkataloge aufgeführt, aus denen der Studierende 2 Fächer als Wahlpflichtfächer auswählt und mit einer Fachprüfung abschließt.
- Aus den in den Anlagen 5 bzw. 6 aufgelisteten Fächern sind vom Studierenden der Studienrichtung Fertigungstechnik 2 bzw. vom Studierenden der Studienrichtung Konstruktionstechnik 6 Fächer auszuwählen und mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.
- Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. Der Fachbereich bietet einen Katalog von Wahlfächern an, die als Ergänzungs- und Vertiefungsfächer besonders empfohlen werden. Die Wahllehrveranstaltungen sollen den Umfang von 10 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch eine Bescheinigung des Lehrenden nachgewiesen.
- 4.5 Der Studierende hat die Möglichkeit, das Studium mit einem Praxissemester zu ergänzen. Das Praxissemester dient dem Ziel, Studenten auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das ingenieurmäßige Arbeiten einzuführen. Einzelheiten regelt eine gesonderte Studienordnung.
- 4.6 Die Teilnahme an einer vom Fachbereich angebotenen Exkursion ist Pflicht.

4.7 Das erfolgreiche Studium wird durch studienbegleitende Fachprüfungen (12) und Leistungsnachweise (11) nachgewiesen und endet mit einer Diplomarbeit und einem Kolloquium.

5. Lehrveranstaltungen

Ein Studienfach kann in Form von unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienverlaufsplan (s. Anlagen) festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen können sein:

1. Vorlesungen (V)
2. Übungen (Ü)
3. Seminare
Fachseminare (S)
Allgemeinwissenschaftliche Seminare (AWS)
4. Laborpraktika (L)
5. Exkursionen (E)
6. Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Vorlesungen finden in Form von Vorträgen zur systematischen Wissensvermittlung statt.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und von den Studierenden soweit wie möglich selbständig geübt.

Im Seminar soll der Studierende in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder interdisziplinär mehrerer Fächer im Zusammenwirken von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studierenden selbständige Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen nicht oder nur knapp behandelt werden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Inhalt des betreffenden Faches stehen.

Allgemeinwissenschaftliche Seminare dienen der Erweiterung des Wissens auf berufsfeldbezogenen Wissensgebieten anderer Disziplinen.

In den Laborpraktika wenden die Studierenden die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel selbständig, ex-

perimentell auf typische praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen. Sie stellen eine Verbindung zwischen Studium und der Berufswelt dar. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen statt.

Bei der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten wird der Studierende bei der Abschlußarbeit, in der er die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwendet, durch Hochschullehrer und Mitwirkung von Mitarbeitern des Fachbereichs betreut.

Freiwillige Zusatzkurse, die bei Bedarf auf Beschluß des Fachbereichsrates angeboten werden (z.B. in Mathematik, Technischem Zeichnen u.a.) sollen Unterschiede in der Vorbildung der Studierenden ausgleichen und ein erfolgreiches Grundstudium ermöglichen.

6. Prüfungen

6.1 Nach Maßgabe der Prüfungsordnung besteht die Diplomprüfung aus

1. den Fachprüfungen (FP)
2. den Leistungsnachweisen in Fächern, in denen keine Fachprüfung abgelegt wird, (LN)
3. der Diplomarbeit
4. dem Kolloquium (mündliche Prüfung), das sich an die Diplomarbeit anschließt.

6.2 In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Die Fachprüfungen bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (je Studierenden). Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform sowie ggf. die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfung im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
Die angefügten Studienpläne geben bei Einhaltung des Studienplans durch den Studenten den frühest möglichen Zeitpunkt des Ablegens von Fachprüfungen in den einzelnen Fächern an.

Die Zulassung zu bestimmten Fachprüfungen setzt den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus (vgl. § 9.2 Prüfungsordnung)

Diese Prüfungsvorleistungen (PVL) sind für einzelne Studienfächer in den Studienverlaufsplänen der Anlagen 1 - 4 festgelegt und können erbracht werden als

- Laborausarbeitung
- konstruktiver Entwurf
- Übungsaufgaben.

Form und Mindestumfang wird von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters durch Aushang bekanntgegeben. Über die erbrachte Prüfungsvorleistung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

6.3 Nach Maßgabe der Prüfungsordnung sind in den Studienverlaufsplänen Studienfächer festgelegt, in denen als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Der Leistungsnachweis besteht aus einer Klausurarbeit von 1 - 3 Stunden Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform und ggf. die Dauer der Klausur für jeden Prüfungstermin verbindlich fest. Die Benotung geschieht wie bei Fachprüfungen.

6.4 In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig; der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Studiensemesters ausgegeben.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

6.5 Das Kolloquium ist ein selbständig zu bewertendes Fachgespräch aus dem Gebiet der Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit selbständig zu begründen und ihre Anwendung in der Praxis zu beurteilen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

7. Studienberatung

Die Hochschullehrer beraten in ihren Sprechstunden in fachspezifischen Studienfragen. Darüber hinaus wird auf die zentrale Studienberatungsstelle und auf die Beratung durch Vertreter der Studentenschaft hingewiesen.

8. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.

Studien- abschnitt	Fach	Ab- schluß	Vor- leistung	Gesamt- stunden	Wochenstunden				Frühester Prüfungstermin nach Semester
					V	O	S	L	
Grund- studium	Mathematik	FP	-	15	7	5	3	-	2
	Technische Mechanik	FP	-	13	7	3	3	-	3
	Physik	FP	PVL	8	4	1	1	2	3
	Konstruktionslehre	FP	PVL	15	6	7	2	-	3
	Werkstoffkunde	FP	PVL	8	4	-	2	2	2
	Chemie	LN	-	3	2	-	1	-	1
	Wirtschaftslehre	LN	-	5	3	1	1	-	1
Haupt- studium	Arbeits- u. Betriebslehre	FP	PVL	11	7	1	3	-	6
	Fertigungsplanung u.-steuerung	FP	-	3	2	-	1	-	5
	Steuer-u.Regelungstechnik	FP	-	4	2	1	1	-	5
	Fertigungsverfahren	FP	PVL	14	8	-	4	2	6
	Werkzeugmaschinen u.Vorrichtungen	FP	PVL	8	4	2	1	1	5
	Datenverarbeitung	LN	-	7	3	1	2	1	4
	Elektrotechnik	LN	-	8	5	1	-	2	5
	Fördertechnik	LN	-	5	3	-	1	1	6
	Kolbenmaschinen	LN	-	3	2	-	-	1	4
	Schweißtechnik	LN	-	6	4	-	1	1	5
	Strömungslehre/Strömungsmaschinen	LN	-	7	4	1	-	2	4
	Wärmelehre	LN	-	4	2	2	-	-	3
	Anleitung z.wissenschaftl.Arbeiten	-	-	2	-	-	2	-	-
Summe der Pflichtfächer				149	79	26	29	15	
AWS nach freier Wahl		-		2	-	-	2	-	-
AWS " " "		-		2	-	-	2	-	-
				153	79	26	33	15	

Fach	Vorleistung	Gesamtstunden	Wochenstunden				Frühester Prüfungstermin nach Semester
			V	D	S	L	
Baumaschinen	L	6	2	-	2	2	5
Elektrochemie	-	3	2	-	1	-	5
Energietechnik	-	6	3	-	2	1	5
Fabrikanlagen	-	4	3	-	1	-	4
Finanzwissenschaft	-	4	2	-	2	-	5
Hydraulik u. Pneumatik	L	7	5	-	1	1	6
Kunststofftechnik	-	8	3	2	-	2	5
Unternehmensführung	-	4	2	-	2	-	5
Wirtschafts-u. Steuerrecht	-	6	4	-	2	-	5

Aus diesem Fächerkatalog sind zwei (2) Fächer (Wahlpflichtfächer) mit Leistungsnachweis (LN) abzuschließen

Fach	Vorleistung	Gesamtstunden	Wochenstunden				Frühester Prüfungstermin nach Semester
			V	D	S	L	
Angewandte Mathematik	-	6	4	2	-	-	5
Baumaschinen	L	6	2	-	2	2	6
Chem. Verfahrenstechnik	-	4	3	-	1	-	4
Therm. Verfahrenstechnik	L	5	2	2	-	1	6
Mech. Verfahrenstechnik	-	4	2	1	1	-	5
Fluidik	-	4	2	1	-	1	6
Getriebelehre	-	6	4	2	-	-	5
Höhere Strömungslehre	-	6	3	1	-	2	6
Klimatechnik	-	3	1	1	-	1	6
Kraftfahrzeugtechnik	-	3	2	-	1	-	4
Kunststofftechnik	-	8	3	2	-	3	5
Maschinendynamik	-	5	4	-	1	-	6
Sondergebiete d. Meßtechnik	-	4	2	-	-	2	6
Sondergebiete d. Steuer-u. Regelungstech.	L	4	2	1	-	1	6
Sondergebiete d. Strömungsmaschinen	L	5	3	-	-	2	6
Sondergebiete d. Wärmelehre	-	4	2	1	1	-	5

Aus diesem Fächerkatalog sind sechs (6) Fächer (Wahlpflichtfächer) mit Leistungsnachweis (LN) abzuschließen.

Ausgestaltung des Praktikums

Das Praktikum gliedert sich in ein 3-monatiges Grundpraktikum und ein 3-monatiges Fachpraktikum. Das Grundpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Studiensemesters zu erbringen; es soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.

1. Ausgestaltung des Grundpraktikums

Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen	4 Wochen
Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspannungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung	5 Wochen
Verbindungstechniken	2 Wochen
Wärmebehandlung	1 Woche
Oberflächenbehandlung	<u>1 Woche</u>
	13 Wochen

2. Ausgestaltung des Fachpraktikums

Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau	2 Wochen
Montage von Maschinen, Geräten u. Anlagen	4 Wochen
Qualitätskontrolle (Messe und Prüfen im Labor und in der Fertigung)	4 Wochen
Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs	<u>3 Wochen</u>
	13 Wochen

Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Abteilung Meschede
Fachbereich 11, Maschinentechnik II

Vorläufige Studienordnung
für den Studiengang
"Maschinenbau mit Praxissemester"
mit den Studienrichtungen
Fertigungstechnik und Konstruktionstechnik
an der Abteilung Meschede

1. Vorbemerkung

An der Abteilung Meschede der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wird neben dem Studiengang "Maschinenbau" ein Studiengang "Maschinenbau mit Praxissemester" angeboten. Dieser Studiengang ist dadurch gekennzeichnet, daß nach Beendigung des Grundstudiums ein praktisches Studiensemester - Praxissemester - eingefügt ist. Die Dauer des Studiums verlängert sich dadurch um ein Semester.

Im übrigen entspricht der Studienverlauf dem des Studienganges ohne Praxissemester. Die dafür gültige Studien- und Prüfungsordnung behält daher auch für den Studiengang mit Praxissemester ihre Gültigkeit.

2. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeit des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in betrieblichen Ausbildungsstätten heranzuführen. Das kann je nach bisheriger Studienrichtung in unterschiedlichen Betriebsbereichen geschehen, z.B. Konstruktion, Entwicklung, Versuch, Arbeitsvorbereitung, Kontrolle usw..

Es wird Wert darauf gelegt, daß der Student während des Praxissemesters insbesondere betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernt, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Das sind

- a) soziologische Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen),
- b) technisch/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Änderungsdienst, Terminplanung),
- c) strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem Praxissemester kann zugelassen werden, wer

- a) im Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Fertigungstechnik oder Konstruktionstechnik, in der Abteilung Meschede eingeschrieben ist,
- b) mindestens 4 Studiensemester ordnungsgemäß studiert und alle Fachprüfungen und alle Leistungsnachweise, bis auf einen, des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen hat.

c) die Entscheidung für den Studiengang mit Praxissemester fristgemäß getroffen hat.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

4. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters

4.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studenten, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich zum Ende des dritten Studiensemesters dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester besteht damit nicht.

Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von geeigneten Praxissemester-Plätzen behilflich.

4.2 Einordnung in das Studium, Dauer, Betriebe

Das Praxissemester kann frühestens nach Abschluß des vierten Studiensemesters begonnen werden. Es dauert 22 Wochen und wird im Winter- und Sommersemester durchgeführt.

Praxissemester können nur in Betrieben durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeiter mit der Qualifikation eines Ingenieurs beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß der Student während des Praxissemesters von einem dieser Mitarbeiter betreut werden kann.

4.3 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich führt vor dem festgelegten Zeitraum zur Wahl eines Studienganges mit Praxissemester eine Informationsveranstaltung durch, die dem Studenten Entscheidungshilfe geben soll.

Ferner wird etwa am Ende des dem Praxissemester vorangehenden Studiensemesters ein Vorbereitungsseminar für die Teilnehmer durchgeführt.

4.4 Betreuung der Teilnehmer

Vom Fachbereich wird für jeweils bis zu 10 Teilnehmer je ein Hochschullehrer benannt, der die Betreuung während des Praxissemesters übernimmt. Er sucht die Studenten mindestens einmal in der Ausbildungsstelle auf, informiert sich über den Einsatz in den jeweiligen Betrieben und führt Abstimmungsgespräche mit

den Betreuungsingenieuren der Betriebe.

Der Fachbereich bietet für die Teilnehmer am Praxissemester für dessen Dauer in der Regel 14-tägig ein dreistündiges Seminar an. Während des Seminars sollen spezielle Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmer sowie allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert und geklärt werden.

An Stelle des 14-tägigen Seminars kann für Teilnehmer, die Praxissemester an entfernteren Orten ableisten, mindestens einmal ein zweitägiges Blockseminar angeboten werden. Die Entscheidung, für welche Ausbildungsstellen die eine oder andere Art des Seminars durchgeführt wird, trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

4.5 Nachbereitung und Anerkennung

Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt in einem besonderen Seminar. Hierbei sollen durch die Teilnehmer, die betreuenden Hochschullehrer und die betroffenen Fachdozenten die Erfahrungen insgesamt ausgewertet und diskutiert werden mit dem Ziel, sie in die Lehre umzusetzen.

Nach Abschluß aller Veranstaltungen entscheidet der betreuende Hochschullehrer nach Anhörung des zuständigen Betreuers im jeweiligen Betrieb über die Anerkennung des Praxissemesters. Entsprechend der Prüfungsordnung wird dem Student eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt.

5. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.